

81. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Jänner 1956

427/J

A n f r a g e

der Abg. Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h und Genossen
an die Bundesminister für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft,
betreffend Kreditrestriktionen bei Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen auf
Grund des Rindermastförderungsgesetzes.

-.-.-

Mit der 3. Rindermastförderungsgesetznovelle vom 20.XII.1955,
BGBl.Nr.277, wurde die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes vom
8.VII.1953, BGBl.Nr.139, bis 31.XII.1956 verlängert. Durch das Rindermast-
förderungsgesetz werden Rübenanbaubetriebe und landwirtschaftliche Brennereien
gesetzlich verpflichtet, Rinder aus bestimmten Produktionsgebieten zur Mästung
einzustellen.

Diese schon auf das Jahr 1936 zurückgehende Regelung hat vornehmlich
zwei Aufgaben zu erfüllen:

1. auf ~~vieh~~ Wirtschaftlichem Gebiet eine alt bewährte Arbeitsteilung
zwischen dem Berg- und Flachlande Österreichs zu sichern und
2. die Grundlagen für eine dauernde ausreichende Versorgung der Be-
völkerung mit hochwertigem Qualitätsfleisch zu schaffen.

Welch grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der inländischen Rindermast
beigemessen wird, kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass für Nichter-
füllung der Mastverpflichtung die höchste Geldstrafe vor 1938 50.000 Friedens-
schilling betrug und heute mit 30.000 S festgesetzt ist.

Die statuierte Verpflichtung auf Ankauf und Mästung von Vieh konnte
seitens der Einzelbetriebe seit eh und je nur durch Aufnahme von Mastkrediten
erfüllt werden. Zu diesem Zwecke wurde seinerzeit auch das Mastkreditgesetz
mit dem Viehpfandrecht als Kreditbasis geschaffen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat überdies Jahr
für Jahr zur Förderung des Viehabsatzes Richtlinien über die Durchführung des
Mastkreditgesetzes erlassen. Der letzte diesbezügliche Erlass wurde unter
Zahl 59.500/8/V/^{Res} -55 erlassen. Dieser war ursprünglich bis 31.XII.1955
befristet, wurde aber in der Folge unbefristet verlängert. Nach diesem Erlass
werden gesetzliche oder freiwillige Leistungen nach dem Rindermastförderungs-
gesetz wie folgt aus öffentlichen Mitteln gefördert:

1. durch einen Pauschalfrachtbeitrag,
2. durch eine Kreditverbilligung in Form einer 5 %igen Zinsrückvergütung
für höchstens 70 % des Ankaufspreises der Einsteltiere.

Auf Grund des Kreditrestriktionsabkommens zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bankenverband vom November 1955 wurde die Einräumung von Mastkrediten eingestellt und damit den gesetzlich verpflichteten Betrieben die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung unmöglich gemacht.

Der Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Zinsverbilligung von Mastkrediten kann nie wirksam werden, denn wenn man keinen Kredit bekommt, kann man auch keine Mästung durchführen.

Die notleidende Bauernschaft ist über eine solche Behandlung der für sie lebenswichtigen Viehabsatzfrage mit Recht ebenso empört wie die Einstellbetriebe, die sich auf Grund von Gesetzen und Erlässen den Futter- und Düngerplan ihrer Betriebe auf die Durchführung der Mästung eingerichtet haben.

Der Bergbauer kann sein Magervieh, das zur Schlachtung ungeeignet ist, nicht verkaufen und der Einstellbetrieb des Flachlandes kann diesss Vieh nicht mehr kaufen und daher seine Futtermittel nicht verwerten.

Da die unterzeichneten Abgeordneten der Auffassung sind, dass eine Verwaltungsmassnahme die Erfüllung einer vom Gesetzgeber festgelegten und gewollten Verpflichtung nicht beeinträchtigen oder gar vereiteln darf, richten sie daher an die Herren Bundesminister für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen und der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bereit, unverzüglich Vorsorge zu treffen, dass allen Betrieben, welche nach dem Rindernastförderungsgesetz zur Einstellung von Rindern zur Mästung verpflichtet sind oder freiwillig die gleiche Verpflichtung übernehmen, der notwendige Mastkredit zur Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben im bisherigen Umfange zur Verfügung gestellt wird?

-.-.-.-